

Job-Sharing Änderung des Berechnungsverfahrens und Anpassung der Obergrenzen ab Quartal 1/2010

Mit dem Quartal 1/2010 haben wir die neue Abrechnungssoftware OpenKV in Produktion genommen. Dadurch ergeben sich auch Änderungen beim Job-Sharing.

Was hat sich geändert?

Für die Berechnung Ihrer Obergrenze ab dem Quartal 1/2010 wird nicht mehr der erst quartalsversetzt ermittelbare Fachgruppendurchschnitt des jeweiligen Leistungsquartals berücksichtigt, sondern ein an Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und der vertragsärztlichen Vergütung **angepasster Fachgruppendurchschnitt des entsprechenden Vorjahresquartals** (vgl. Punkt 1.4.2 d. Musternachweises „Anlage zur Honorarberechnung, Job-Sharing-Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V“ – alle in den weiteren Ausführungen genannten Punkte beziehen sich auf den Musternachweis).

Wie wird der Fachgruppendurchschnitt angepasst?

Dem Fachgruppendurchschnitt des Vorjahresquartals 1/2009 haben wir die neuen Zuschlagsleistungen hinzugerechnet. Die Fachgruppendurchschnitte der Vorjahresquartale 1/2009 und 2/2009 haben wir um die neuen freien Gesprächs- und Betreuungsleistungen ergänzt. Daraus ergibt sich ein so genannter **modifizierter Fachgruppendurchschnitt des Vorjahresquartals** (vgl. Punkt 1.4).

Folgende Leistungen sind im Laufe des Jahres 2009 neu hinzugekommen:

- Neue Zuschläge ab dem Quartal 2/2009 für
 - ambulante Operationen und Anästhesien
 - belegärztliche Leistungen
 - Leistungen der Geburtshilfe
 - internistische Leistungen

- Neue freie Leistungen ab dem Quartal 3/2009 bis Quartal 2/2010
 - Gesprächs- und Betreuungsleistungen (GOP 14220, 14222, 21216, 21220, 21222 EBM)

Zusätzlich haben wir aus der Differenz zwischen dem ab 01.01.2010 geltenden höheren Orientierungspunktwert und dem Orientierungspunktwert aus 2009 einen so genannten **Korrekturfaktor** errechnet (vgl. Punkt 1.4.1).

- Höher Orientierungspunktwert ab dem Quartal 1/2010
- 3,5048 Cent (vormals 3,5001 Cent)

Den zu **berücksichtigenden Fachgruppendurchschnitt** des jeweiligen Quartals 2010 errechnen wir durch Multiplikation des Korrekturfaktors mit dem modifizierten Fachgruppendurchschnitt des entsprechenden Vorjahresquartals (vgl. Punkt 1.4.2). Der zu berücksichtigende Fachgruppendurchschnitt spiegelt den durchschnittlichen an Veränderungen angepassten Leistungsbedarf des aktuellen Abrechnungsquartals wider.

Wie werden Ihre Obergrenzen gebildet?

Sie erhalten je Quartal einen Anpassungsfaktor. Dieser gibt das Verhältnis Ihrer individuellen Obergrenze zum Fachgruppendurchschnitt im jeweiligen Quartal wieder. Die Anpassungsfaktoren werden Ihnen jedes Quartal in der Anlage zur Honorarabrechnung, Job-Sharing-Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V unter Punkt 1.5 mitgeteilt. Sie bleiben in den jeweiligen Quartalen der Folgejahre gleich.

⇒ Beispiel:

$$\text{Anpassungsfaktor} = \frac{\text{Obergrenze für das Quartal 1/2009} \quad 100.000 \text{ €}}{\text{Fachgruppendurchschnitt 1/2009} \quad 60.000 \text{ €}} = 1,6667$$

Ihre neue Obergrenze ergibt sich durch Multiplikation Ihres praxisindividuellen Anpassungsfaktors mit dem zu berücksichtigenden Fachgruppendurchschnitt (vgl. Punkt 1.6). Dadurch entwickelt sich die Job-Sharing-Praxis direktproportional zu ihrer Fachgruppe, sodass über den Fachgruppendurchschnitt Erhöhungen der Obergrenze möglich sind.

Was passiert bei Überschreitung der Obergrenze?

Der festgelegten Job-Sharing-Obergrenze unterliegen unverändert alle Leistungen und Kosten mit Ausnahme von Präventionen, Impfungen und Notarztdienstleistungen. **Überschreitet** das angeforderte Honorar die Job-Sharing-Obergrenze, stellt die **Obergrenze** das **zulässige Gesamthonorarvolumen** für alle Job-Sharing relevanten Leistungen dar (vgl. 1.8).

Aus dem Verhältnis der Obergrenze zum tatsächlich angeforderten Honorar wird eine **Quote** gebildet (vgl. 1.8.1).

⇒ Beispiel:

1. Tatsächlich angefordertes Honorar: 100.000 €
2. Job-Sharing Obergrenze: 90.000 €
3. $90.000 \text{ €} / 100.000 \text{ €} = 0,90 = 90 \%$

Die Quote wird anschließend auf alle Job-Sharing relevanten Leistungen angewandt.

⇒ Beispiel:

Wert einer Leistung nach B€GO = 10,00 € -> wg. der Quote i.H.v. 90 % => 9,00 €

Das angeforderte Job-Sharing relevante Honorar fließt entsprechend quotiert in die weitere Honorarverteilung ein.

Was passiert bei Unterschreitung der Obergrenze?

Wenn das angeforderte Honorar die Job-Sharing-Obergrenze unterschreitet, beträgt die Quote 100 %, d.h. die Leistungen werden ungekürzt in die weitere Honorarverteilung überführt. Der Differenzbetrag zwischen dem angeforderten Honorar und der Obergrenze wird später im Rahmen der jahresbezogenen Saldierung verrechnet.

Anlage: Musternachweis – Anlage zur Honorarabrechnung, Job-Sharing-Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V